Zeitschrift: Zeitlupe : für Menschen mit Lebenserfahrung

Herausgeber: Pro Senectute Schweiz

Band: 80 (2002)

Heft: 3

Rubrik: AHV

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 28.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch



RATGEBER AHV

DR. IUR. RUDOLF TUOF

11. AHV-Revision: Witwenrente

Für mich ist die Witwenrente ein zentraler Punkt der 11. AHV-Revision. Ich frage mich, was Frauen, die bereits zu alt sind, um (nochmals) in den Arbeitsprozess zu gehen, oder die bereits Rentnerinnen sind, machen sollen, wenn der Anspruch auf Witwenrente nur noch auf Witwen mit Kindern beschränkt wird. Auch möchte ich wissen, in welcher Höhe der Lebensunterhalt über EL oder Sozialhilfe garantiert ist.

er Bundesrat hat im August 1998 die Vorschläge für eine 11. AHV-Revision dem Parlament unterbreitet. Neben der Frage der Neuregelung der Witwenrenten, die Sie erwähnen, gibt es weitere Kernpunkte, die Anlass zu kontroversen Diskussionen bieten, so etwa das Rentenalter 65 für Mann und Frau, die weitere Flexibilisierung und zusätzliche soziale Abfederung des Rentenvorbezugs, Änderungen im Beitragsbereich, aber auch Erhöhungen der Mehrwertsteuer und andere Massnahmen zur finanziellen Sicherung der AHV.

Zum aktuellen Stand der 11. AHV-Revision

Ursprünglich sollte die 11. AHV-Revision auf Januar 2003 in Kraft treten. Der Nationalrat hat das Geschäft im Sommer 2001 als Erstrat verabschiedet. Die Vorarbeiten der ständerätlichen Kommission dürften noch einige Zeit beanspruchen, bevor die Vorlage im Plenum des Ständerates behandelt und allfällige Differenzen zwischen National- und Ständerat bereinigt werden können. Angesichts der kontroversen Ansichten zu einzelnen Kernfragen ist ein Referendum nicht auszuschliessen. Da auch die nötigen administrativen Anpassungen einige Zeit beanspruchen, dürfte der ursprüngliche Zeitplan kaum eingehalten werden können. Angesichts der umstrittenen Kernpunkte sind auch verbindliche Aussagen über den konkreten Inhalt der 11. AHV-Revision heute noch kaum möglich.

Zur Frage der künftigen Ausgestaltung der Witwenrente

Im Gegensatz zu Witwen haben verwitwete Männer erst seit der 10. AHV-Revision ebenfalls Anspruch auf Witwerrenten. Dies aber nur, bis das letzte Kind des Witwers das 18. Altersjahr vollendet hat. Insbesondere im Hinblick auf die Gleichbehandlung von Frau und Mann soll die Witwerrente der Witwerrente angenähert werden.

Zur künftigen Witwenrente bestehen kontroverse Ansichten. So hat der Bundesrat vorgeschlagen, die Witwenrente insbesondere auf Frauen mit Kindern zu beschränken, wie Sie erwähnt haben. Nach den bisherigen Diskussionen und den Beschlüssen des Nationalrates ist anzunehmen, dass der Vorschlag des Bundesrates vom Parlament kaum unverändert übernommen wird.

Gesetzlich garantierter Lebensunterhalt

Der Nationalrat hat weniger einschneidende Änderungen bei Witwenrenten beschlossen, Zudem soll mindestens der Lebensbedarf im Rahmen der Ergänzungsleistungen zu AHV/IV künftig auch Witwen, die keinen Anspruch mehr auf Witwenrente hätten. garantiert werden. Schliesslich sollen Witwenrenten, die nach bisherigem Recht entstanden sind, auch nach der 11. AHV-Revision im Sinne einer «Besitzstandsgarantie» gewährleistet bleiben. Der Ständerat dürfte zu diesem Punkt in ähnlicher Richtung entscheiden.

In welcher Höhe der Lebensunterhalt über Sozialhilfe und Ergänzungsleistungen garantiertist, muss differenziert beantwortet werden. Auch muss ich mich auf Grundzüge beschränken, da bei der Berechnung der Leistungen die konkreten Verhältnisse im Einzelfall in bestimmter Form berücksichtigt werden.

Sozialhilfe

In der Schweiz ist die Hilfe in Notlagen als Grundrecht gewährleistet. Art. 12 der Bundesverfassung (BV) bestimmt: «Wer in Not gerät und nicht in der Lage ist, für sich zu sorgen, hat Anspruch auf Hilfe und Betreuung und auf die Mittel, die für ein menschenwürdiges Dasein unerlässlich sind.» Die verfassungsmässig gewährleistete Hilfe konzentriert sich auf die für ein menschenwürdiges Dasein unerlässlichen Mittel, was landläufig als «Existenzminimum» bezeichnet wird.

Der verfassungsmässige Grundsatz muss in der Gesetzgebung umgesetzt werden. Da die «Unterstützung Bedürftiger», also die Sozialhilfe, verfassungsmässig in der Kompetenz des Wohnkantons liegt (Art. 115 BV), sind im Einzelfall die Regelungen des Sozialhilfegesetzes des Wohnkantons massgeblich. Die Schweizerische Konferenz für öffentliche Sozialhilfe (SKOS) hat Empfehlungen erarbeitet, um die Sozialhilfe der Kantone zu koordinieren. Diese

INSERAT

Bei Müdigkeit und Stress

Die Strath Kräuterhefe enthält ausschliesslich natürliche Vitalstoffe wie 11 Vitamine, 19 Mineralstoffe und Spurenelemente, 20 Aminosäuren sowie 11 diverse Aufbaustoffe.





Bio-Strath AG, 8032 Zürich • www.bio-strath.ch



Monatliche Grundleistungen (Stand 2001)	Einzelperson	Familie mit 2 Kindern
Sozialhilfe (Grundbedarf I + II)	CHF 1055.– bis 1165.– + Miete + KV-Prämie *)	CHF 2260.– bis 2495.– + Miete + KV-Prämie *)
Ergänzungsleistung zur AHV/IV (Lebensbedarf)	CHF 1406.– + Miete + KV-Prämie *)	CHF 3585.– + Miete + kant. KV-Prämie *)

*) Die Prämie für die obligatorische Krankenversicherung (KV) wird in der Regel im Rahmen der Individuellen Prämienverbilligung (IPV) vergütet. Massgebend ist die kantonale Regelung.

Richtlinien wurden in zahlreichen kantonalen Gesetzen übernommen und sind auch in der Rechtsprechung anerkannt.

Der verfassungsmässige Anspruch auf Unterstützung Bedürftiger umfasst sowohl nötige Hilfe als auch Betreuung, um im konkreten Einzelfall das «menschenwürdige Dasein zu gewährleisten». Dies setzt ein weitgehendes Ermessen bei der Zusprechung der Leistungen im Einzelfall voraus. Der Rechtsschutz muss sich daher primär darauf konzentrieren, dass Sozialhilfe nicht willkürlich, sondern nach pflichtgemässem Ermessen geleistet wird.

Ergänzungsleistungen (EL)

Die EL zählen zur Sozialversicherung und sind in der Verfassung im Zusammenhang mit der sozialen Sicherheit verankert. Der Bund beteiligt sich an der Finanzierung der EL, «solange die eidgenössische Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung den Existenzbedarf nicht deckt».

Der mit EL gewährleistete «Existenzbedarf» ist generell umschrieben und entspricht dem im Gesetz verankerten Lebensbedarf. Die einzelnen Elemente der EL-Berechnung sind in Gesetz, Verordnung und Weisungen umschrieben. Es besteht ein Rechtsanspruch auf EL, wenn der Lebensbedarf und die nach Gesetz anerkannten Auslagen (Mietzins, familienrechtliche Unterhaltsbeiträge, usw.) mit den anrechenbaren Einnahmen nicht gedeckt werden können.

Durch rechtliche Vorschriften und das Gebot der rechtsgleichen Behandlung ist das *Ermessen bei der Berechnung der EL im Einzelfall weitgehend eingeschränkt.* EL können daher die konkreten Bedürfnisse im Einzelfall nur beschränkt berücksichtigen. Die Bindung an gesetzliche Vorschriften erlaubt jedoch, dass die EL im Einzelfall vom Richter umfassend überprüft werden kann.

Leistungsumfang von EL und Sozialhilfe

Auch wenn EL und Sozialhilfe als Bedarfsleistungen ausgestaltet sind, verfolgen sie doch unterschiedliche Zielsetzungen. Dies zeigt sich beispielsweise darin, dass Sozialhilfe neben der finanziellen Hilfe auch Betreuung umfasst, während sich die EL auf Geldleistungen konzentrieren.

Die Sozialhilfe soll im Rahmen der «Unterstützung Bedürftiger» auch «Hilfe zur Selbsthilfe» bieten und nach Möglichkeit die Ursachen, die der Sozialhilfebedürftigkeit zugrunde liegen, beheben. Sie ist damit nicht auf Dauer, sondern primär auf vorübergehende Lebensphasen ausgerichtet.

Demgegenüber sind die *EL* durch ihre Einbindung ins System der Sozialversicherungen und die Anlehnung an AHV/IV *auf länger dauernde Lebenssituationen ausgerichtet*, nicht jedoch zur Deckung vorübergehender Bedarfssituationen geeignet.

Aus der unterschiedlichen Zielsetzung und Ausgestaltung von Sozialhilfe und EL ergibt sich auch eine unterschiedliche Leistungshöhe (siehe Tabelle oben links):

Diese Beispiele sind als *Orientierungshilfe* zu verstehen, ohne dass aus diesen Ansätzen auf den konkreten Leistungsumfang im Einzelfall geschlossen werden kann.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass die Vorschläge des Bundesrates zur Neugestaltung der Witwenrente im Rahmen der 11. AHV-Revision kaum unverändert umgesetzt werden dürften. Auch wenn die konkrete Ausgestaltung noch nicht abschliessend bekannt ist, darf mit wesentlich weniger einschneidenden Änderungen gerechnet werden.

Zwar sind Sozialhilfe und EL in der Bundesverfassung verankert. Die beiden Bedarfsleistungen haben jedoch andere Zielsetzungen. Sie sind daher unterschiedlich ausgestaltet und erbringen unterschiedliche Leistungen.

INSERATE



Falls Sie die Blumen in Ihrem Garten lieber für sich behalten möchten.



Postfach, 8957 Spreitenbach www.florissimail.ch Tel. 0848 870 777 Fax 056 417 57 89